



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudienprogramme
Landschaftsentwicklung, Freiraumplanung, Ingenieurwesen im Landschaftsbau und
Baubetriebswirtschaft Dual**

in der Fassung der Genehmigung durch das Präsidium der Stiftung Fachhochschule Osnabrück vom
07.09.2011, veröffentlicht am **09.09.2011**

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt für die Bachelorstudiengänge Landschaftsentwicklung, Freiraumplanung und Ingenieurwesen im Landschaftsbau 6 Semester. ²Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt für den Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft Dual 8 Semester. ³Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.).

§ 3 Zulassung zu den Fachprüfungen für den Studiengang Baubetriebswirtschaft Dual

¹Die Immatrikulation schließt die Zulassung zu den Fachprüfungen der ersten beiden Studienjahre mit ein. ²Der Erwerb von 40 Leistungspunkten der ersten beiden Studienjahre schließt die Zulassung zu den Fachprüfungen des folgenden Studienjahres bzw. folgender Studienabschnitte ein.

§ 4 Bachelorarbeit

¹Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer den Leistungsnachweis für die Bachelorarbeit erbracht hat und mindestens 135 Leistungspunkte erworben hat, darunter bei den Bachelorstudiengängen Landschaftsentwicklung, Freiraumplanung und Ingenieurwesen im Landschaftsbau alle Leistungspunkte des ersten und zweiten Semesters, beim Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft Dual alle Leistungspunkte des ersten bis vierten Semesters. ²Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.

§ 5 Gesamtergebnis

¹Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen je 5 Leistungspunkte mit dem Faktor Eins gewichtet. ²Projekte und die Abschlussarbeit können mit einem anderen ganzzahligen Faktor gewichtet werden, wenn es sich um Pflichtmodule im jeweiligen Studienprogramm handelt. ³Alle Gewichtungsfaktoren werden in den Modultabellen der Studienordnung für die Bachelorstudienprogramme Baubetriebswirtschaft Dual, Freiraumplanung, Ingenieurwesen im Landschaftsbau und Landschaftsentwicklung aufgeführt.

§ 6 Übergangsbestimmungen

(1) ¹ Studierende, die sich bis zum WS 2009/2010 in eines der Bachelorstudienprogramme Baubetriebswirtschaft Dual, Freiraumplanung, Ingenieurwesen im Landschaftsbau oder Landschaftsentwicklung eingeschrieben haben, können ihr Studium bis zum Ablauf des SS 2014 nach der Maßgabe des bisher gelten-

den besonderen Teils der Prüfungsordnung und der Studienordnung (vom 09.9.2011 [alte Prüfungs- Studienordnung]) ablegen. ² Module mit veränderten Namen oder Inhalten der bisher gültigen Studienordnung werden bis zum Ablauf des SS 2014 per Äquivalenzliste sichergestellt.

- (2) ¹ Auf schriftlichen Antrag können Studierende abweichend von Abs. 1 ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen. ² Die Studienfachberater informieren die Studierenden über die Vor- und Nachteile eines Wechsels in diese Studienordnung.
- (3) ¹ Soweit nach Abs. 1 die bisherige Prüfungs- und Studienordnung anzuwenden ist, kann die Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur für den Übergang ergänzende Bestimmungen beschließen. Der Vertrauensschutz der Prüflinge ist zu beachten. ² Die bisherige Prüfungs- und Studienordnung tritt mit dem Inkrafttreten der neuen Ordnungen, unbeschadet der Bestimmungen in Abs. 1 und 2, außer Kraft.
- (4) ¹ Für Studierende, die sich zum WS 2010/11 in das Bachelorprogramm **Landschaftsentwicklung** eingeschrieben haben, gilt ab dem Wintersemester 2011/2012 diese Prüfungs- und Studienordnung unter Beachtung folgender Überleitungsregeln: das Pflichtmodul „Landschaftsplanung Grundlagen“ ist anstelle eines Wahlpflichtmoduls des 4. Fachsemesters zu belegen; ² entsprechend verringert sich die Zahl der mindestens zu absolvierenden Leistungspunkte (10) in einem der Wahlpflichtkataloge II oder III auf 5 Leistungspunkte. ³ Die im 2. Fachsemester nach der Maßgabe der bisher geltenden Studienordnung (vom 09.09.2011 [alte Prüfungs- Studienordnung]) zu absolvierenden Module behalten für diese Studierenden abweichend von der neuen Studienordnung ihre Gültigkeit. ⁴ Auf schriftlichen Antrag können Studierende ihr Studium nach der Prüfungs- und Studienordnung vom 09.09.2011 [alte Prüfungs- Studienordnung] fortsetzen. ⁵ Der Studienfachberater / die Studienfachberaterin informiert die Studierenden über die Vor- und Nachteile eines Verbleibs in der Prüfungs- und Studienordnung vom 09.09.2011 [alte Prüfungs- Studienordnung].
- (5) ¹ Für Studierende, die sich zum WS 2010/11 in die Bachelorprogramme **Baubetriebswirtschaft Dual und Ingenieurwesen im Landschaftsbau** eingeschrieben haben, gilt ab dem Wintersemester 2011/2012 diese Prüfungs- und Studienordnung. ² Auf schriftlichen Antrag können Studierende ihr Studium nach der Prüfungs- und Studienordnung vom 09.09.2011 [alte Prüfungs- Studienordnung] fortsetzen. ³ Der Studienfachberater / die Studienfachberaterin informiert die Studierenden über die Vor- und Nachteile eines Verbleibs in der Prüfungs- und Studienordnung vom 09.09.2011 [alte Prüfungs- Studienordnung].
- (6) ¹ Für Studierende, die sich zum WS 2010/2011 im **Bachelorstudienprogramm Freiraumplanung** eingeschrieben haben, gilt ab dem Wintersemester 2011/2012 die neue Prüfungs- und Studienordnung. ² Module mit veränderten Namen oder Inhalten der bisher gültigen Studienordnung werden bis zum Ablauf des SS 2014 per Äquivalenzliste sichergestellt. ³ Auf schriftlichen Antrag können Studierende abweichend von Satz 1 ihr Studium nach der alten Prüfungs- und Studienordnung fortsetzen. ⁴ Der Studienfachberater / die Studienfachberaterin informiert die Studierenden über die Vor- und Nachteile eines Verbleibs in der Prüfungs- und Studienordnung vom 09.09.2011 [alte Prüfungs- Studienordnung].

§ 7 Inkrafttreten

¹ Für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/12 in eines der Bachelorprogramme Baubetriebswirtschaft Dual, Freiraumplanung, Ingenieurwesen im Landschaftsbau oder Landschaftsentwicklung eingeschrieben worden sind, gilt diese Ordnung. ² Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.